

TOP 8: Gewährung staatlicher Finanzhilfen bei Elementarschäden (VV Elementarschäden), Neufassung der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung

- Ministerium des Innern und für Sport -

Beschluss:

1. Der Ministerrat beschließt den Entwurf der Neufassung der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung über die Gewährung staatlicher Finanzhilfen bei Elementarschäden (VV Elementarschäden).
2. Die im Fall eines Elementarschadensereignisses nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift erforderlichen Haushaltsmittel sind grundsätzlich von den jeweils zuständigen Fachressorts im Rahmen vorhandener Finanzhilfen und etatisierter Haushaltsmittel bereitzustellen. Zur Deckung eines darüber hinausgehenden Mittelbedarfs ist ggf. die Beantragung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben erforderlich.

Erläuterungen:

Die Landesregierung hatte aufgrund der Erfahrungen der Hochwasserereignisse der 1990-er Jahre erstmals 1996 eine Verwaltungsvorschrift über die Gewährung staatlicher Finanzhilfen bei Elementarereignissen erlassen, die seitdem wiederholt weiter fortgeschrieben wurde, wobei insbesondere langwierige Notifizierungsverfahren nach Art. 108 III des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) - früher Art 88 III EGV - zu durchlaufen waren.

Die Verwaltungsvorschrift der Landesregierung über die Gewährung staatlicher Finanzhilfen bei Elementarschäden (VV Elementarschäden) wurde zuletzt 2012 neu gefasst und am 31. Juli 2012 veröffentlicht. Die Verwaltungsvorschrift läuft gemäß Nr. 6 Abs. 1 der Verwaltungsanordnung zur Vereinfachung und Bereinigung der Verwaltungsvorschriften des Landes Rheinland-Pfalz zum Ende des Jahres 2017 aus.

Durch die Neuregelungen der VV wird die zwingend notwendige Anpassung an die EU-Rechtslage bei der Gewährung von Elementarhilfen an Betriebe der Land- und Forstwirtschaft sowie an Gewerbebetriebe vorgenommen. Der vorgelegte Entwurf stellt unter Berücksichtigung der EU-Rechtslage künftig die Grundlage für die Gewährung von staatlichen Finanzhilfen dar.

Ferner wurde zur Ermöglichung zeitnaher Hilfeleistungen für Privatpersonen eine Regelung neu aufgenommen, wonach Soforthilfen als erste schnelle Hilfe in besonders begründeten Einzelfällen (z.B. drohende Obdachlosigkeit) im Vorgriff und unter dem Vorbehalt des Ergebnisses einer späteren Prüfung der einschlägigen Voraussetzungen nach der VV Elementarschäden (Vorschussleistungen als Soforthilfe) gewährt werden können.

In diesem Zusammenhang stellt das für den Brand- und Katastrophenschutz zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministerium und im Benehmen mit dem jeweiligen Fachministerium weitere Erläuterungen und Verfahrenshinweise zur VV Elementarschäden (EVH) den mit der Umsetzung dieser Verwaltungsvorschrift beauftragten Behörden zur Verfügung.